



Die Landrätin

Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Windpark Rastede GmbH & Co. KG
Tirpitzstraße 39
26122 Oldenburg

Auskunft erteilt
Herr Waden
Amt für Umwelt und Klimaschutz
Zimmer 256
Telefon 04488 56-2560
Fax 04488 56-2519
E-Mail h.waden@ammerland.de
Zentrale 04488 56-0
Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
66 W 211/2020

Datum
12.12.2022

Temporäre Entnahme von Grundwasser zur Wasserhaltung und Versickerung des geförderten Grundwassers für die Herstellung der Gründung von zwei Windkraftanlagen in Lehmdermoor-Delfshausen

A

Erlaubnis

Gemäß §§ 8 und 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird hiermit die **Erlaubnis 66 W 211/2020** der nachfolgenden Maßnahme des Antragstellers Windpark Rastede GmbH & Co. KG, 26122 Oldenburg, auf folgenden Grundstücken erteilt:

Maßnahme:	Entnahme und Versickerung von Grundwasser
Ort:	26160 Rastede-Lehmdermoor
Entwässerungsverband u. Nr.:	Entwässerungsverband Jade 84
Gewässer II. Ordnung u. Nr.:	Geestrandtief 19 / Lehmdermoorgraben 47
Flussgebietskennzahl:	942.44
Gemarkung:	Rastede
Flur:	15
WEA 1. Flurstück:	71
Rechts- u. Hochwert* Entnahme:	32U449299; 5906148
Rechts- u. Hochwert* Versickerung:	32U449449; 5906177
WEA 2. Flurstück:	73/1
Rechts- u. Hochwert* Entnahme:	32U449677; 5906369
Rechts- u. Hochwert* Versickerung:	32U449664; 5906259

* nach Standard ETRS 1989 UTM Zone 32N

Die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltschutzvereinigungen und private werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Erlaubnis stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise erledigt haben (vgl. dazu die Abschnitte F und G dieser Erlaubnis).

B

Bestandteile der Erlaubnis

- Erlaubnis Antrag mit Erläuterungsbericht vom 20.11.2020, eingegangen beim Landkreis Ammerland am 21.12.2020, ergänzt und vervollständigt am 11.02.2021 und 11.03.2021
- UVP- Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.12.2020, Planungsbüro Diekmann & Mosebach. Rastede
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG vom 11.12.2020 mit einem Maßnahmen- und Konfliktplan 1 : 1000 vom 11.12.2020 des Planungsbüro Diekmann & Mosebach. Rastede
- Brut- und Rastvogelerfassung vom 04.05.2017, Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, Edewecht
- Fledermauserfassung vom 16.01.2017, Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, Edewecht
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom September 2020, AquaEcology GmbH & Co. KG, Steinkamp 19, 26125 Oldenburg
- Geotechnischer Bericht vom 08.10.2019, Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Füchteler Straße 29, 49377 Vechta
- Geotechnischer Bericht vom 20.11.2018, Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Füchteler Straße 29, 49377 Vechta
- Bodenkundliche Baubegleitung, Aufgabenheft vom 04.09.2019, Böker und Partner, Cloppenburg Str. 2-4, 26135 Oldenburg
- Berechnung der Wasserhaltung vom 21.09.2020, Böker und Partner, Cloppenburg Str. 2-4, 26135 Oldenburg
- Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser vom 10.10.2019, Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Füchteler Straße 29, 49377 Vechta
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasserabsenkung vom 28.01.2021, Böker und Partner, Cloppenburg Str. 2-4, 26135 Oldenburg

C

Die Erlaubnis wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Bedingung:

1. Mit dem Bau der Windenergieanlage und der dafür erforderlichen Grundwasserhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das beim Bauamt des Landkreises Ammerland separat geführte BlmSch-Verfahren abgeschlossen ist und eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt.

II. Befristung:

2. Die Erlaubnis ist jeweils befristet für die Dauer der Arbeiten zur Herstellung der Gründung der Windenergieanlage sowie der dafür erforderlichen Auflast für die Auftriebssicherheit. Laufzeit der Grundwasserförderung je Windenergieanlage 25 Tage.

III. Auflagen:

3. Die zulässigen Entnahmemengen werden je Windenergieanlage (WEA) auf maximal 7,1 m³/h festgesetzt. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von Ihrem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind mir vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Grundwasserhaltung ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken. Um dies zu gewährleisten sind die Inbetriebnahme der Pumpen, der Baugrubenaushub und der Baufortschritt der WEA bis zum Erreichen der Auftriebssicherheit im Bauzeitenplan darzustellen, zu dokumentieren und mit dem beauftragten Prüfenieur abzustimmen.
5. Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkung ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
6. Evtl. Schäden, die durch die Wasserentnahme entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Durch die Entnahme von Grundwasser dürfen sich keine negativen Auswirkungen für die Nachbargrundstücke ergeben.
7. Aus Beweissicherungsgründen sind die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen mittels eines geeigneten Mengenzählers zeitbezogen zu messen. Die gemessenen Mengen sind werktäglich in ein Betriebstagebuch einzutragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die täglichen Mengenaufzeichnungen dem Landkreis Ammerland unaufgefordert zu übersenden. Die Wasserentnahme ist gebührenpflichtig. Die Aufzeichnungen sind auch als Grundlage für die Gebührenerhebung zu führen.
8. Für die Beweissicherung der Grundwasserstände sind je WEA drei Peilbrunnen mit einer Tiefe von min. 3,00 m, wobei min. die letzten 2,00 m verfiltert sein müssen, herzustellen. Der Mindestdurchmesser der Brunnen muss DN 50 betragen. Die Brunnenköpfe sind auf Normal Null

(m NN) einzumessen. Die Peilbrunnen sind in einem Abstand von jeweils 10 m, 20 m und 35 m von der Baugrube herzustellen. Die Lage der Peilbrunnen sind in einem Lageplan einzuzeichnen und dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.

9. Je WEA sind zur Beweissicherung die Grundwasserstände in den drei Peilbrunnen ab Grundwasserhaltungsbeginn in der ersten Woche zweimal werktäglich (morgens und abends) einzumessen. Im Anschluss sind die Messungen einmal werktäglich durchzuführen. Der Ruhewasserspiegel ist vor Beginn der Grundwasserhaltungsarbeiten min. viermal mit ausreichenden Zeitintervallen (z.B. morgens und abends) und nach Abschluss der Grundwasserabsenkung einzumessen. Die Ergebnisse sind im Bautagebuch aufzuzeichnen.
10. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Peilbrunnen wieder fachgerecht zu verschließen. Hierzu ist unbelastetes und nicht grundwassergefährdendes Material zu verwenden.
11. Für alle evtl. im Absenkbereich befindlichen Gebäude und Bäume, ist vor der Grundwasserabsenkung eine Beweissicherung über den Zustand der Gebäude bzw. der Bäume durchzuführen. Hierbei sind die Gebäude bzw. Bäume im Absenkbereich durch ein geeignetes Sachverständigenbüro beweisichernd zu dokumentieren (u. a. Baumgutachten). Ein Exemplar der Beweissicherung ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland auf Verlangen vorzulegen. Diese Vorlagepflicht entfällt für die Grundstücke/Objekte bei denen der jeweilige Eigentümer die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen nachweislich verweigert bzw. untersagt.
12. Dem Landkreis Ammerland ist vor Beginn der Wasserhaltungsarbeiten der für die Grundwasserabsenkung verantwortliche Baustellenleiter namentlich unter Angabe der Erreichbarkeit (Adresse, Telefon- Nr. usw.) zu benennen.
13. Die Beschaffenheit der umliegenden Gewässer darf durch die Verrieselung/ Versickerung des geförderten Grundwassers auf die hierfür vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen nicht chemisch, physikalisch und biologisch nachteilig verändert werden. Für die analytische Überprüfung der umliegenden Gewässer ist ein Grenzwert für Eisengehalt gesamt von 2 mg/l (Feges < 2mg/l und Fe(II) < 0,5 mg/l) maßgebend. Es ist ein so großer Abstand der Versickerung zu den umliegenden Gewässern herstellen zu stellen, dass ein Eintrag von Ocker (Eisen) oder Feinsedimente ausgeschlossen werden kann.
14. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden und droht dadurch die unter Auflage Nr. 13 beschriebene Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern, ist das geförderte Grundwasser vor Versickerung über ausreichend dimensionierte und belüftete Sandfänge/Absetzbecken in Verbindung mit einer Enteisungsanlage zu leiten.
15. Im Zeitraum von 14 Tagen vor der Versickerung darf keine landwirtschaftliche Düngung erfolgen.
16. Es ist eine „Ökologische Baubegleitung“ zu beauftragen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die umliegenden Gewässer zu beobachten / zu bewerten. Bei eventuell absehba-

ren negativen Folgen der Versickerung oder negative Beeinflussung durch die Grundwasserabsenkung sind Gegenmaßnahmen in Rücksprache mit Unteren Wasserbehörde zu bestimmen.

17. Es ist eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ zu beauftragen. Die „Bodenkundliche Baubegleitung“ hat vor und während der Bodenarbeiten auf Grundlage der „Geofakten 25“ des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und dem Erlass vom 12.02.2019 des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ anfallenden Boden zu erkunden und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen ggfls. Massnahmen festzulegen.
18. Die Ansprechpartner der „Ökologischen und der Bodenkundlichen Baubegleitung“ sind der Unteren Wasserbehörde vor Beginn der Grundwasserhaltungsarbeiten zu benennen.
19. Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
20. Das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des MU (https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/112319/Merkblatt_Grundwasserschutz_beim_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_Stand_Oktober_2016_.pdf) sowie die GeoBerichte 15 und Geofakten 19 des LBEG sind zu beachten.
21. Die Pumpen der Vakuumanlage werden der Erfahrung nach im 24 Stunden Dauerbetrieb gefahren. Der Baustellenbetrieb ist durch bauliche, betriebliche und/oder maschinentechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass während der auszuführenden Arbeiten die Geräuschmischungsrichtwerte (ermittelt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970) nicht überschritten werden.
22. Zwischen den einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen auszustellen, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert.

IV. Hinweise:

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, ebenso nicht die privatrechtliche Zustimmung anderer Grundstücks- oder Gewässereigentümer.
2. Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. Jana Esther Fries, (Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441 799.2120, Telefax: 0441 799 2123, E-Mail: jana.fries@nld.niedersachsen.de), unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.

3. Bei Bauarbeiten in Wohngebieten oder anderen besonders schutzbedürftigen Bereichen sind lärmarme Anlagen (Pumpen) und Baumaschinen einzusetzen. Durch eine auf Lärmschutz bedachte Planung des Arbeitsablaufs lassen sich Störungen der Nachbarschaft vermeiden.
4. Beim Einsatz von Baumaschinen sind lärmfreie Zeiten anzustreben. Dies kann durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Baumaschinen erreicht werden. Beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Baumaschinen nimmt der Geräuscheschallpegel nur geringfügig zu. Überwiegt der Schallpegel einer Baumaschine, so bestimmt er nahezu ausschließlich den Gesamtschallpegel, wenn die Maschinen gleichzeitig betrieben werden. Da die Baumaschinen mit geringerem Schallpegel auch einzeln betrieben werden, sind Lärminderungsmaßnahmen auch bei diesen Maschinen erforderlich.
5. Schallquellen bei Pumpen und Verdichtern sind der Antriebsmotor sowie die eigentliche Pumpe bzw. der eigentliche Verdichter. Pumpen und Verdichter werden im Allgemeinen auf Baustellen von Dieselmotoren angetrieben. Das Schallspektrum fällt von tiefen Frequenzen zu hohen Frequenzen hin ab. Wird die Pumpe bzw. der Verdichter durch einen Elektromotor angetrieben, so ergibt sich bei gleichem Aufbau der Pumpe bzw. des Verdichters ein um 8 dB(A) bis 10 dB(A) niedrigerer Schallpegel. Als Maßnahmen zur Lärminderung kommen in Betracht:
 - Durch Aufstellen der Pumpe bzw. des Verdichters in einem speziellen Schallschutzzelt lässt sich der Schallpegel um 5 dB(A) bis 9 dB(A) vermindern. Die Schallschutzzelte müssen insbesondere schallgedämpfte Zu- und Abluftöffnungen für die Kühlung des Aggregats haben.
 - Durch Entdröhnen großer Verkleidungsblechflächen sind Pegelminderungen von 2 dB(A) bis 4 dB(A) möglich. Werden Zu- und Abluft der Pumpe bzw. des Kompressors über gekrümmte und schallabsorbierende Kanäle geleitet, sind Pegelminderungen bis zu 10 dB(A) unter der Voraussetzung erreichbar, dass der Auspuffschalldämpfer ausreichend dimensioniert ist. Gegebenenfalls muss der Auspuffschalldämpfer, der bei vielen Pumpen- bzw. Verdichtertypen nur unzureichend bemessen ist, durch eine verbesserte Ausführung ersetzt werden.

D

Kostenentscheidung:

Die Fa. Windpark Rastede GmbH & Co. KG, Oldenburg hat als Veranlasser des Erlaubnisverfahrens die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 13 der Neufassung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) und dem dazugehörigen Kostentarif jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

E **Verfahren**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Grundwasserentnahme die für die Herstellung der Gründung der Windenergieanlagen benötigt wird. Dafür wird eine Horizontaldränage auf einer Fläche von 18 m x 18 m eingefräst und der Grundwasserstand direkt an der Baugrube um 2,5 m für 25 Tage absenkt. Täglich wird in diesem Zeitraum pro WEA rd. 170 m³ Grundwasser entnommen. Das geförderte Grundwasser wird auf der umliegenden Fläche versickert und somit dem Grundwasser wieder zugeführt.

Mit Schreiben vom 22.01.2020 wurde vom Antragsteller die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 8 in Verbindung mit § 11 WHG und somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Demzufolge konnte entsprechend UVPG § 7 Abs. 3 die Vorprüfung entfallen.

Zur Festlegung der Antragsunterlagen und des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung hat am 17.02.2020 beim Landkreis Ammerland ein Scoping-Termin (Antragskonferenz) stattgefunden.

Der Landkreis Ammerland als untere Wasserbehörde ist sachlich, instanziell sowie örtlich zuständige Behörde für die Entscheidung über die wasserrechtliche Gestattung. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind die unteren Wasserbehörden mit der Anwendung dieses Gesetzes und der Entscheidung über Gewässernutzungsanträge betraut, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden werden gem. § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG durch die Landkreise, die kreisfreien und die großen selbständigen Städte wahrgenommen. Der Landkreis Ammerland ist mithin die zuständige Behörde. Gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften des Bundes bezüglich der örtlichen Zuständigkeit von Behörden. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Behörden ergibt sich hier nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG u.a. aus dem Belegenheitsort eines ortsgebundenen Rechts. Hierunter fällt die Erlaubnis wie die vorliegende wasserrechtliche Gestattung. Diese ist örtlich im Wirkungskreis des Landkreises Ammerland angesiedelt.

Zu dem Antrag sind die Stellungnahmen mit Schreiben vom 03.05.2021 folgender Träger öffentlicher Belange sowie anerkannter Naturschutzvereinigungen mit einer Frist für die Erhebung von Einwendungen bis zum 09.07.2021 eingeholt worden:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
- BIL Die Leitungsauskunft (für 76 Leitungsbetreiber)
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte/Weser-Ems
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Ammerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Colt Technology Service GmbH
- DB Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Entwässerungsverband Jade
- EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg

- Gemeinde Rastede
- GasLine GmbH & Co. KG
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischereiverband –
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
- Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalgeschäftsstelle Oldenburg
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit
Dez. Binnenfischerei- Fischerkundlicher Dienst
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Niedersächsische Landesforsten
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Oldenburgische Landschaft
- Ruhrgas AG, dafür PLEdoc GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e. V. (SDW)
- Straßenverkehrsbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Landesplanungsbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Wasserbehörde Landkreis Ammerland
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 10.05.2021 bis 09.06.2021 bei der Gemeinde Rastede und beim Landkreis Ammerland öffentlich zur Einsicht nach § 73 Abs. 3 VwVfG ausgelegt. Zudem standen in diesem Zeitraum alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Niedersächsischen UVP-Portal sowie auf der Homepage des Landkreises Ammerland zur digitalen Einsichtnahme zur Verfügung. Die Auslegungsfrist mit Hinweis auf das UVP-Portal und der Homepage des Landkreises wurde in der Nordwest-Zeitung vom 07.05.2021 ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Alle von der Grundwasserhaltungsmaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer haben ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Rastede. Eine gesonderte Benachrichtigung nicht ortsansässige Betroffene nach § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) war somit nicht erforderlich.

Der Erörterungstermin wurde am 01.03.2022 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG nach ordnungsgemäßer Einladung und ortsüblicher Bekanntmachung durchgeführt.

F

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Abwägungsentscheid

I. Landkreis Ammerland, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Es werden unter Berücksichtigung der von der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde formulierten Nebenbestimmungen keine baurechtlichen Bedenken vorgebracht.

Die genannten Nebenbestimmungen werden in die Erlaubnis aufgenommen. Die Stellungnahme wurde insoweit vollständig berücksichtigt.

II. Landkreis Ammerland, Untere Wasserbehörde

Gegen das Vorhaben werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, sofern die von der Unteren Wasserbehörde genannten Auflagen und Hinweise in den Beschluss aufgenommen werden.

Den Forderungen wird mit der Aufnahme der von der Unteren Wasserbehörde formulierten Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) in die Erlaubnis in vollem Umfang entsprochen.

III. Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde

Gegen das Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, sofern die von der Unteren Naturschutzbehörde genannten Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen werden.

Der Forderung wird mit der Aufnahme der von der Unteren Naturschutzbehörde formulierten Nebenbestimmung in die Erlaubnis in vollem Umfang entsprochen.

IV. Landkreis Ammerland, Untere Landesplanungsbehörde

Die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Ammerland hat keine raumordnerischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

V. Gemeinde Rastede:

Seitens der Gemeinde Rastede bestehen keine Bedenken.

VI. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

VII. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst

Gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens des LAVES Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst bezüglich Fischerei und des Schutzes von Fischen und Rundmäulern in Binnengewässern keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen gebeten:

Baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand sind zu vermeiden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass baubedingt oder betriebsbedingt keine ungereinigten Abwässer (Regenwassereinleitungen, salzbelastetes Tauwasser, Wasser aus der Baugrubenentwässerung usw.) in die Oberflächengewässer gelangen. Durch die geplante Verrieselung des Grundwassers auf angrenzenden Grünland- und Ackerflächen wird dieses Risiko deutlich reduziert. Allerdings ist sicherzustellen, dass das Wasser auch vollständig versickern kann und nicht oberflächlich in die Vorfluter abläuft. Dies ist beispielsweise bei geringer Entfernung zwischen Verrieselungsfläche und Vorfluter, Böden mit schlechter Versickerungsleistung oder durch Niederschlag gesättigten Böden möglich. Dabei besteht die Gefahr, dass mit Eisen belastetes Wasser in die Vorfluter gelangt, und nicht ausreichend von der Vegetation zurückgehalten wird. Außerdem können durch Erosion der (Acker-) Böden Feinsedimente in die Vorfluter eingetragen werden, die negative Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten haben können. Durch eine ausreichende Entfernung zwischen Verrieselungsfläche und Vorfluter, eine Verrieselung auf Böden mit flächendeckender Vegetation (Grünland) und/oder eine Einfassung der Verrieselungsflächen mit Erdwällen o.ä. kann das Erosionsrisiko minimiert werden. Sollten dennoch Einleitungen aus den temporären Grundwasserhaltungen direkt in die Vorfluter erfolgen wäre zu prüfen, ob die Einleitungen eine Eisenkonzentration aufweisen, die sich schädlich auf Fische auswirken könnte. Bei Gehalten von Feges < 2 mg/l und Fe(II) < 0,5 mg/l bestehen keine Bedenken gegen eine Einleitung. Liegt dagegen der Eisengehalt gesamt über 2 mg/l und ist anhand der Analysenergebnisse erkennbar, dass es sich fast ausschließlich um Fe(II) handelt, das nicht in Huminstoffen gebunden ist, ist durch eine entsprechende Aufbereitung sicherzustellen, dass die Überwachungswerte eingehalten werden. Weitere Anmerkungen zur Durchgängigkeit und Baumaßnahmen von/an Gräben und Fließgewässer.

Die vorgebrachten Anmerkungen zur Grundwasserhaltungsmaßnahme werden in Form von entsprechenden Nebenbestimmungen in den Erlaubnisbescheid aufgenommen. Die Stellungnahme wurde insoweit vollständig berücksichtigt.

Grundsätzlich sollten die Durchgängigkeit der Gräben und Fließgewässer erhalten bleiben. Bei notwendigen Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern, die möglicherweise eine Fischfauna beherbergen, sind diese sukzessive durchzuführen, so dass die Fische nicht geschädigt werden. Vor der Verfüllung von Gewässerabschnitten sollten Gewässerverbindungen zu nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten hergestellt oder belassen werden, um ein Entweichen der im betroffenen Gewässerabschnitt vorhandenen Fische zu ermöglichen. Sofern dennoch eine Gefährdung von Fischen erkennbar sein sollte, wäre aus Gründen des Tierschutzes ergänzend die gezielte Bergung des Fischbestandes im betroffenen Gewässerabschnitt in Erwägung zu ziehen. Die gefangenen Fische sind schonend in nicht von den Maßnahmen betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei ist rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst - Dezernat Binnenfischerei zu beantragen (gem. § 44 Abs. 3 Nds. FischG i. V. m. § 10 Binnenfischereiordnung). Sofern erforderlich, sollten die Maßnahmen der Gewässerverfüllung und - Verlegung von einem Fischereisachverständigen begleitet werden. Möglicherweise empfiehlt sich die Einbindung der örtlichen Fischerei. Die Fischereibeteiligten sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Bei der Gestaltung von Kreuzungsbauwerken (Durchlässe) sind aus fließgewässerökologischer und fischereilicher Sicht die allgemeinen Empfehlungen für die Gestaltung von Kreuzungsbauwerken zu berücksichtigen. Entsprechend der allgemeinen fachlichen Anforderungen an Kreuzungsbauwerke (vgl. „Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern - Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker“ (P. Sellheim 1996, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208)) ist sicherzustellen, dass

- die Durchlässe ohne Eigengefälle und so tief in den Untergrund eingebracht werden, dass ein Freispülen vermieden wird.
- die zu erwartenden Wassertiefen in den Durchlässen den sonst in den angrenzenden Bereichen des Gewässers anzutreffenden Verhältnissen annähernd entsprechen,
- eine maximale Fließgeschwindigkeit von 1,2 bis 1,4 m/s nicht überschritten wird,
- ortstypische und ausreichend starke Substratauflagen eingebracht werden,
- die Kreuzungsbauwerke für Fische und Makrovertebraten uneingeschränkt passierbar sind.

Die weiteren Anmerkungen hinsichtlich der Erhaltung der Durchgängigkeit von Gräben, Fließgewässern und Durchlässen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und werden im Planfeststellungsverfahren für die Verfüllung, Verrohrung und Verlegung der Gewässer berücksichtigt.

VIII. EWE Netz GmbH, Oldenburg

Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, dass im Plangebiet keine Versorgungsanlagen von der EWE Netz GmbH betrieben werden und somit keine Betroffenheit vorliegt.

IX. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom GmbH teilt mit, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

X. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

XI. Entwässerungsverband Jade

Der Entwässerungsverband Jade hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

XII. Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischereiverband e. V. –

Der Landesfischereiverband teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Grundwasserabsenkung bestehen.

XIII. BIL Die Leitungsauskunft

Die BIL teilt mit, dass alle 76 Leitungsbetreiber nicht betroffen sind. Darunter auch die direkt angeschriebenen GasLine GmbH & Co. KG, PLEdoc GmbH und Colt Technology Service GmbH.

XIV. BUND, Kreisgruppe Ammerland

Der BUND, Kreisgruppe Ammerland, kritisiert in seiner Stellungnahme, dass im UVP-Bericht (Stand 14.12.2020) bei den Schutzgütern Tiere und Wasser darauf abgehoben wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wasserhaltung damit sinkende Wasserstände in den Gräben aufgrund der Kolmation nicht zu erwarten seien. Die Kolmation findet vor allem an der Sohle der Gewässer statt, aber nicht in entsprechendem Umfang an den Gewässerseiten. Deshalb ist durchaus zu erwarten, dass der Absenktrichter sich auch in die Gewässer hinein auswirkt.

Die temporäre Grundwasserabsenkung wird nur eine Reichweite von 43 m haben. Der Lehmdermoorgraben und die Südbäke sind mehr als 100 m von der GW-Absenkung entfernt und somit nicht tangiert. Der steilabfallende Teil des Absenktrichters befindet sich nur im unmittelbaren Bereich der Baugrube. Diese Absenkbeträge stellen sich mit zunehmender Entfernung zur Baugrube naturgemäß exponentiell weitergehend verringert dar. Das Verbandsgewässer Pumpgraben C ist je nach WEA 20 m bzw. 30 m von der Baugrube entfernt und unterliegt durch das vorhandene Pumpwerk im Pumpgebiet des Entwässerungsverbandes Jade einer ständigen Wasserstandschwankung von ca. 50 cm. An der Böschung des Pumpgraben C wirkt eine restliche Absenkung von 20 cm bis 35 cm. Die tiefer liegende Gewässersohle wird somit nicht tangiert. Diese restliche Beeinflussung liegt im natürlichen Grundwasserstandschwankungsbereich bzw. im Pumpbereich, dem dieser Graben unter-

liegt. Zudem wird das geförderte Grundwasser über die umliegenden Flächen versickert und fließt somit grundwasserbürtig den Entwässerungsgräben zu. Eine negative Grundwasserbeeinflussung auf Gräben ist somit unabhängig vom Kolmationseffekt nicht zu befürchten. Dennoch wird der vorgebrachte Hinweis als Nebenbestimmung in den Erlaubnisbescheid in Form von Beweissicherungsmaßnahmen, wie z. B. Grundwasserpeilbrunnen, Aufzeichnung der Grabenwasserstände, aufgenommen. Sollte widererwarten das Trockenfallen eines waserführenden Grabens zu befürchten sein wird die ökologische Baubegleitung in Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland Gegenmaßnahmen ergreifen.

Der BUND erklärt im Erörterungstermin, dass sie die Erläuterungen der Unteren Wasserbehörde nachvollziehen könne und stellt fest, dass sie die Einwendung so nicht erhoben hätte, wenn sich die Erläuterungen so im Gutachtentext befunden hätten. Im Übrigen wird die Beweissicherung befürwortet.

Der BUND verweist auf den UVP Bericht (S. 42) in dem es auf das Schutzgut Wasser bezogen heißt, dass durch die Verrieselung des abgepumpten Wassers von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen sei, weil es sich um Grundwasser des Bereiches handeln würde und keine sekundären Stoffe das Wasser verunreinigen würden. Diese Darstellung ist so nicht korrekt. Durch den Kontakt mit Sauerstoff kann es zu Ausfällungen von Eisen kommen. Aus demselben Grund wird das Wasser aus der Wasserhaltung auch nicht direkt in die Gewässer eingeleitet, sondern es wird verrieselt. Es wäre also zu klären, wie sich das veränderte Grundwasser auf den Boden und das Grundwasser auswirken kann.

Eisen, das noch nicht oxidiert ist, führt bei Einleitung in ein Oberflächengewässer wegen des Sauerstoffentzugs u. a. zu Schäden an der Fischfauna. Daher ist eine Versickerung auf den landwirtschaftlichen Flächen geplant. Das dabei auf der Fläche oxidierte Eisen ist unschädlich. Dieses oxidierte Eisen kommt zudem als natürlicher Stoff in Böden vor. Für den Fall, dass eine Verrieselung in dem Umfang nicht möglich ist, wird durch Auflagen sichergestellt, dass kein eisenhaltiges Wasser bzw. nur Wasser mit entsprechend niedrigen Grenzwerten und somit unschädlich in die Gräben abgeleitet wird. Eine Schädigung der Fischfauna wird durch die entsprechenden Auflagen ausgeschlossen. Negative Auswirkungen auf Grundwasser und Boden sind nicht zu befürchten.

Der BUND gibt zu bedenken, dass die Maßnahmen im Umgang mit sulfatsaurem Bodenmaterial im Verfahren festgelegt werden müssen, weil solche Verfahren zur Problembewältigung dienen sollen und erst danach genehmigungsfähig sind. In den Mooregebieten - und da befinden sich die mit der Grundwasserabsenkung in Zusammenhang stehenden Anlagen muss eine Kalkung ausgeschlossen werden, weil das die Standortverhältnisse komplett verändert. Das heißt, es müssen andere Lösungen für den Umgang mit sulfatsaurem Bodenmaterial gefunden werden. Notfalls ist das Material zu entsorgen. In jedem Fall kann so nicht abschließend über die Erheblichkeit der Auswirkungen befunden werden.

Mit der beantragten Maßnahme „Grundwasserentnahme/Versickerung“ wird kein Boden entnommen und somit ist der Umgang mit dem entnommenen Boden hier nicht Gegenstand

des Antrages und bedarf keiner Regelung. Dennoch wird der vorgebrachte Hinweis als Nebenbestimmung in den Erlaubnisbescheid aufgenommen. Eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ hat den Umgang mit sulfatsaurem Boden vor Baubeginn und während der Bautätigkeit auf Grundlage der Geofakten 25 des LBEG (Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus sulfatsauren Sedimenten) und des vom MU herausgegebenen Erlasses vom 12.02.2019 „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ zu erkunden und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen bzw. Maßnahmen festzulegen.

Des Weiteren wird vom BUND vorgebracht, dass gemäß der Stellungnahme der Ingenieurgeologie Dr. Lübke vom 16.1.2018 der Stumpf nach Rückbau der Anlage am Ende der Nutzungszeit im Boden verbleiben soll. Im „Geotechnischen Bericht“ der Ingenieurgeologie Dr. Lübke, 1. Revision vom 08.10.2018, wird in Kap. 3 dargestellt, dass das Grundwasser als "nicht Beton angreifend" einzustufen ist. Dabei wird Bezug genommen auf eine Wasserprobe, die laut Analyse (Anlage 8 des o. g. Berichts) einen pH-Wert von 8,8 aufgewiesen hat. Laut Hinweis des BUND ist nicht nachzuvollziehen, dass eine Wasserprobe aus einem Hochmoorbereich deutlich im alkalischen Spektrum liegt. Es stellt sich die Frage, ob die Wasserprobe repräsentativ zu werten ist. Aus Sicht des BUND ist es somit nicht abschließend geklärt, inwiefern die zu erwartenden sauren Wasserverhältnisse den Beton angreifen und schädliche Stoffe freisetzen können.

Vor Ort wurde der pH-Wert des Grundwassers mit 8,8 gemessen. Damit also basisch und nicht betonangreifend. Dennoch wird für die Gründung ein Beton mit einer hohen Betongüte C30/37 und der Expositionsklasse XA2 eingebaut. Diese Betongüte kommt nach DIN 1045-2 für schwach betonangreifende Böden und Grundwasser zum Einsatz (XA1= pH 5,5-6,5; XA2=4,5-5,5). Im Übrigen ist Gegenstand dieses Erlaubnisverfahrens die Grundwasserhaltung/Grundwasserabsenkung, nicht der Bau der Windkraftanlage mit seiner Gründung. Dieser Einwand kann somit zurückgewiesen werden.

Das Ing.-Büro Lübke stellt bei Erörterungstermin nochmals klar, dass der pH-Wert von 8,8 durch ein anerkanntes Labor festgestellt wurde. Im Übrigen ist die Betonfestigkeit so beschaffen, dass es zu keinerlei Einträgen aus dem Beton in das Grundwasser kommt.

XV. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) und als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) des NLWKN bestehen gegen die beabsichtigte Entnahme von Grundwasser und die Versickerung keine grundlegenden Bedenken. Der Gewässerkundliche Landesdienst empfiehlt, dass vor Beginn der Wasserhaltung bzw. der Verrieselung des Grundwassers auf den betroffenen Flächen keine landwirtschaftliche Düngung durchgeführt werden sollte, da dies die Gefahr von Nährstoffeinträgen forciert. Der NLWKN als Träger öffentlicher Belange teilt mit, dass keine Betroffenheit vorliegt.

Die Empfehlungen und Hinweise des GLD werden in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis aufgenommen.

XVI. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) teilt mit, dass Sie nicht betroffen ist. Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

XVII. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG gibt Empfehlungen und Hinweise.

Die Empfehlungen und Hinweise werden in den Nebenbestimmungen des Erlaubnisbescheides aufgenommen

G

Private Einwendungen

I. Einwender 1

Der Einwender macht wiederholt auf die katastrophalen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung durch den OOWV im Jahre 1995 aufmerksam. Verwiesen wird deshalb nachdrücklich und wiederholt auf das Gutachten von Kurt Wöbken, Dipl.-Ing. lfd. Baudirektor a.D., vom Januar 1996 aus Anlass der Baumaßnahme „Sanierung der Trinkwasserleitung ON 300“. Dieses Gutachten wurde sowohl der Gemeinde Rastede als auch dem LK Ammerland zur Kenntnis überlassen. Alle anderen geohydrologischen Bewertungen, die nur von einer begrenzten Auswirkung einer Grundwasserabsenkung ausgehen, ignorieren den Tatbestand, der bei der o.g. Grundwasserabsenkung durch den OOWV 1995 eingetreten ist.

Die vorgebrachte Grundwasserabsenkung durch den OOWV im Jahre 1995 ist in keiner Art und Weise mit der jetzt beantragten Grundwasserabsenkung zu vergleichen. Seinerzeit wurden Tiefbrunnen mit einem Durchmesser von 0,30 m und einer Tiefe von 15 m hergestellt. Mit leistungsstarken Pumpen wurde aus mehreren Tiefbrunnen gleichzeitig das Grundwasser um 12 m im Hauptgrundwasserleiter abgesenkt. Jetzt wird eine eingefräste Horizontaldränage in ca. 3,5 m Tiefe betrieben. Die Berechnungen zeigen eine Reichweite der Grundwasserbeeinflussung von 43 m. Um die Berechnungen zu überprüfen, wurde zudem ein Pumpversuch durchgeführt. Die dafür hergestellten Grundwasserpeilbrunnen bzw. Grundwassermessungen zeigten, dass die Berechnungen mit der Praxis vor Ort übereinstimmen. Das Grundstück Onken ist mehr als 1.000 m von der Maßnahme entfernt. Eine negative Beeinflussung für den Antragsteller kann somit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist somit nicht gegeben.

Der Einwender merkt an, dass der Bereich des Rasteder Moores unter einem gespannten Grundwasserleiter steht. Selbst in dem vorliegenden geotechnischen Bericht Ingenieurgeologie

Dr. Lübke wird dies grundsätzlich erkannt, sodass an beiden Standorten auftriebssichere Fundamentvarianten erforderlich sind.

Jedes Volumen steht im Wasser unter Auftrieb. Dafür wird kein gespanntes Grundwasser benötigt. Hier ist es das mooreigene Grundwasser, das keine gespannten Verhältnisse aufweist. Erst mit der entsprechenden Auflast bzw. eine Verankerung an den Pfählen wird der Auftrieb verhindert. Die Anmerkung des Einwenders werden insoweit richtig gestellt.

Der Einwender kritisiert, dass eine Grundwasserabsenkung nicht nur für die Erstellung der Baugrube für die Fundamente erforderlich ist, die letztendlich durch das Fundament versiegelt wird. Für die Kranaufstellflächen sind nach vorliegender Bewertung alle oberen humosen und gering tragfähigen Schichten unter Berücksichtigung eines seitlichen Überstandes von 45° restlos abzuschieben. Falls weitere humose Böden oder weiche Schichten in der Aushubebene angetroffen werden, sind diese ebenfalls abzuschieben. Die erforderlichen Aushubtiefen liegen dabei bis zu 4 m unter Geländeoberkante. Das entspricht nach den vorliegenden Bewertungen einer Absenktiefe bis mindestens 4,50 m unter Geländeoberkante, bei einem oberflächennahen Grundwasserstand von 0,70 m unter Geländeoberkante.

Für die Kranaufstellfläche wird kein 4 m tiefer Aushub hergestellt und damit auch keine tiefe Grundwasserabsenkung benötigt. Bodenschonend wird der vorhandene Boden verbleiben und mit einem Paket von Geotextilien und Schotter-Sand-Gemischen überbaut. Für die Herstellung der Fundamente der Windkraftanlage ist eine Absenkung max. 2,50 m erforderlich.

Im Erörterungstermin stellt das Ing.-Büro Böker und Partner dar, dass nach dem geologischen Gutachten eine Bauausführung für die Kranaufstellung vorgeschlagen wurde, wonach Punktfundamente in die tragfähigen Böden errichtet werden und für die eigentliche Kranaufstellfläche lediglich maximal 1,50 m ausgehoben und mit Schotter und Geotextil aufgefüllt werde. Insgesamt ist keine Grundwasserabsenkung für diese Ausführung erforderlich.

Der Einwand ist insoweit unbegründet.

Des Weiteren wird vom Einwender vorgebracht, dass für die Befestigung der Kranaufstellflächen Füllsand verwendet wird. Nach den vorliegenden Bewertungen sind diese Sande gut durchlässig. Es muss mit einem ständigen Wasserandrang gerechnet werden. Nicht nur bei der Erstellung der Fundamente, wobei eine Trennung zwischen Oberflächen- und Grundwasser temporär aufgebrochen wird, ist der Wasserandrang erheblich, viel bedeutungsvoller ist der großflächige und tiefgründige Bodenaustausch für die Kranaufstellflächen mit der erforderlichen Drainage und der dadurch folgenden Entlastung des gespannten Grundwasserleiters. Hier liegt der wesentliche Bewertungsfehler der hydrogeologischen Verhältnisse: Es werden ausschließlich Fließverhalten berücksichtigt, der großflächige Druckabfall im Grundwasserleiter findet in den Bewertungen keinen Eingang. Im angeführten geotechnischen Bericht wird darauf

hingewiesen, dass das natürliche Fließverhalten des Grundwassers mit modellartig angesetzten Kennwerten nicht zuverlässig dargestellt werden kann. Die tatsächlich auftretenden Wassermengen wären mittels Grundwasserabsenkung durch Tiefendränage zu reduzieren. Dieses Verfahren wurde damals auch vom OOWV angewandt und hat zu einem erheblichen Druckverlust des Grundwasserleiters geführt.

Wie bereits beim vorherigen Einwand festgestellt, wird kein tiefgründiger Bodenaushub für die Kranaufstellfläche benötigt und somit auch keine Grundwasserabsenkung, die ein evtl. gespanntes Grundwasser tangieren könnte.

Beim Erörterungstermin wurde zum Thema gespannter Grundwasserleiter vom Ing. Büro Dr. Lübke und vom Ing.-Büro Böker und Partner nochmals dargestellt, dass kein gespannter Grundwasserleiter festgestellt werden konnte. Im Rahmen des Pilotprojekts sind verschiedene Bohrungen durchgeführt worden, bei denen eine Grundwasserspannung kaum bzw. gar nicht festgestellt werden konnte. Das Ing.-Büro Lübke erklärte, dass man maximal von halbgespannten Grundwasserverhältnissen sprechen könne. Insgesamt sei der Boden eher gesättigt. Der Einwand wird somit als unbegründet zurückgewiesen.

Der Einwender bleibt bei seiner Darstellung und erwartet, dass auch noch in einem weiteren Umfeld Beweissicherung durchgeführt wird. Der Vorhabenträger sichert zu, dass er den Einwendungsführer rechtzeitig vor Beginn über den Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung informiert, damit der Einwendungsführer selbst Beweissicherungsmaßnahmen auf seinem Grundstück durchführen kann. Die Information soll 14 Tage vor der Grundwasserabsenkung erfolgen.

Weiterhin wird vom Einwender angemerkt, dass alle Erfassungen betr. Avifauna etc. nicht mehr aktuell sind. Am meisten hat verwundert, dass Großmuscheln nicht mal per DNA-Analyse festgestellt wurden. Man fragt sich deshalb, welche großen Süßwassermuscheln nach Aufreinigung des Lehmdes Moorgrabens durch den Entwässerungsverband aus dem Aushub in den Graben zurückgeworfen wurden.

Die Grundwasserabsenkung hat einen Wirkungsbereich von 43 m. Der Lehmdes Moorgraben, in dem sich die Muscheln befinden sollen, wird damit nicht tangiert. Die vom Einwender festgestellten Muscheln sind nicht betroffen.

II. Einwender 2

Der Einwender nimmt Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Bereich Windpark „Lehmdes Moor/Delfshausen, Az. 187/2020. Der Einwender ist Eigentümer des Hausgrundstücks Dörpstraat 152 in Rastede sowie Eigentümer umliegender Flächen. In der vorgelegten Windkonzept-Kurzfassung wird ausgeführt, dass es durch den Baustellenbetrieb, den Einsatz von Baumaschinen und Lastwagen zu einer Verände-

rung der Schallsituation in den angrenzenden Bereichen kommt. Der Einwender fürchtet Beeinträchtigungen hierdurch. Ferner ist auf Seite 9 aufgeführt, dass es auch zu einer kleinflächigen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommt. Der Einwender befürchtet hierdurch eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels. Dies kann auch negative Auswirkungen auf die Bestandsgebäude des Einwenders mit sich bringen, die im Moor in der Regel auf Pfählen gegründet sind. Ein Absenken des Grundwasserniveaus führt dazu, dass Boden nachhaltig absackt. Dies führt auch zum Absacken einzelner nicht durch die Pfähle abgestützter Gebäudeteile und zu einer Gefährdung der gesamten Statik des Gebäudes.

Die schriftliche Einwendung bezieht sich auf das Planfeststellungsverfahren „Verrohrung...“ mit dem Aktenzeichen 187/2020 auch wenn hier Grundwasser angesprochen wird.

Dennoch wird mit einer Nebenbestimmung die Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970“ vorgeschrieben. Diese gibt bestimmte bauliche, betriebliche und/oder maschinentechnische Maßnahmen vor.

Die Verrohrung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Beeinträchtigung durch die Verrohrung wird im Planfeststellungsverfahren Verrohrung, Verlegung und Verfüllung von Gräben behandelt. Das Planfeststellungsverfahren hat nur die Gewässerumgestaltungsmaßnahmen zum Inhalt. Die kurzen Verrohrungen, die zur Querung der Zufahrtswege eingebaut werden, haben wasserwirtschaftlich keinen Einfluss. Weder der Grundwasserhaushalt noch die örtlich vorhandenen untergeordneten Abflussgräben und die Verbandsgewässer des Entwässerungsverbandes Jade werden hierdurch beeinflusst. Das gilt auch für die Verfüllung des untergeordneten Grabens der parallel zum Verbandsgewässer Nr. 47 Lehmdermoorgaben verläuft. Diese Verfüllung kann allenfalls zu einer marginal höheren Versickerungsquote führen, die den Grundwasserhaushalt theoretisch sogar noch verbessern würde.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Schließlich ist der Einwender auch Eigentümer eines auf dem Hofgebäude befindlichen Storchennestes. Durch die Verrohrung von Gräben gehen Gewässer in der unmittelbaren Umgebung verloren. Dies bedeutet, wie in Punkt 3.2.3 und 3.2.2 ausgeführt, dass ein Eingriff in die Fauna und Flora erfolgt. Gerade Frösche werden die Störche im Bereich der verrohrten Gräben nicht mehr vorfinden. Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gemäß Punkt 3.2.4 sind negativ. Dies ist vor dem Hintergrund zu werten, dass eine der Windkraftanlagen auch nicht den empfohlenen Abstand zu einem Nistplatz von Störchen auf dem Gebäude unserer Mandanten einhält.

Die Verrohrung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Beeinträchtigung durch die Verrohrung wird im Planfeststellungsverfahren Verrohrung, Verlegung und Verfüllung von Gräben behandelt. Dennoch: Der Standort ist umschlossen von Wasserzügen und Gräben, die

aufgrund der geringen Höhenlage ganzjährig viele feuchte Bereiche im Umfeld gewährleisten. Die aufgeworfene Fragestellung zur Erheblichkeit einer Beeinträchtigung von Lebensräumen durch die Gewässerbaumaßnahmen kann eindeutig verneint werden. Insoweit wird der Einwand in diesem Verfahren als unbegründet zurückgewiesen.

H

Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Mit Schreiben vom 22.01.2020 wurde vom Antragsteller die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 8 in Verbindung mit § 11 WHG und somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Demzufolge konnte entsprechend § 5 Abs. 1, Satz 1 und 2, Nr. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Vorprüfung entfallen. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden. Diese Unterlagen wurden vollständig eingereicht.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 24 UVPG wird auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts vom 14.12.2020 sowie der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- temporäre Grundwasserentnahme mittels einer Horizontaldränage mit angeschlossener Pumpe für eine Laufzeit von 25 Tage je WEA,
- eingefräste Horizontaldränage auf einer Flächengröße von 18 m x 18 m, Absenkung des Grundwasserspiegels an der Baugrube um 2,5 m
- Versickerung des geförderten Grundwassers auf der umliegenden landwirtschaftlichen Fläche.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

a) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

1. Auswirkungen auf den Menschen

Eine Auswirkung auf das Schutzgut Mensch könnte die Lärmbelastung durch die temporäre Grundwasserförderung mittels Pumpen und den Betrieb der Baumaschinen für die Grundwasserabsenkung verursachen. Innerhalb des Vorhabengebietes selbst befinden sich keine Wohn-

oder Siedlungsflächen. Im Umfeld werden jedoch verschiedene Bereiche zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt. Dabei handelt es sich um vereinzelte Wohnhäuser und landwirtschaftliche Hofstellen. Das Vorhaben selbst liegt im Außenbereich der Gemeinde Rastede. Die Wohngebäude liegen planungsrechtlich im Außenbereich, welcher in seinen Lärmrichtwerten einem Mischgebiet bzw. Gebieten mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, entspricht. Da es sich um Teil einer Baumaßnahme handelt, sind die Immisionsrichtwerte der AVV-Baulärm für die Bewertung heranzuziehen. Gemäß AVV-Baulärm sind hier Richtwerte tagsüber von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) einzuhalten. Im westlichen und nördlichen Bereich befinden sich vereinzelte Siedlerhöfe.

Es wird ein Abstand von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten.

2. Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Die temporäre Grundwasserbeeinflussung durch die Absenkung ist lokal auf eine Reichweite von 43 m um die Baugrube beschränkt. Die Reichweite der Auswirkung auf die Schutzgüter ist somit auch deutlich abgegrenzt. Innerhalb des Bereiches der Reichweite sind keine besonders rechtlich geschützte Naturschutzbereiche vorhanden. Dies gilt ebenfalls für die landwirtschaftlichen Flächen auf denen das geförderte Grundwasser wieder versickert werden soll.

Die Absenkung des Grundwassers kann bei grundwasserabhängigen Biotoptypen innerhalb des Wirkbereiches zu Beeinträchtigungen führen. Umlaufende Entwässerungsgräben können Trockenfallen und die wasserabhängige Biologie negativ beeinflussen. Der Eisengehalt im Grundwasser kann bei der Versickerung zu einer Verockerung führen. Die Pflanzen können dabei einen Rostbelag bekommen.

3. Auswirkungen auf Boden, Fläche, Grundwasser sowie Oberflächengewässer

Oberflächengewässer:

Grundsätzlich wird anfallendes Niederschlagswasser über Gewässer III. Ordnung gesammelt und an Gewässer II. Ordnung abgeleitet. Die Bauflächen der geplanten WEA Lehmdermoor/ Delfshausen sowie deren Umgebung entwässern über den Pumpgraben C, den Lehmdermoorgraben, die Südbäke und das Geestrandtief in die Jade. Der Untersuchungsraum gehört in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie zum Bearbeitungsgebiet Unterweser. Der Pumpgraben C, der Lehmdermoorgraben, die Südbäke und das Geestrandtief sind Gewässer II. Ordnung des Entwässerungsverbandes Jade. Die WEA liegen unmittelbar im Bereich des Pumpgraben C (Entfernung 20 m bzw. 30 m). Der Pumpgraben C entwässert über ein Pumpwerk in den Lehmdermoorgraben der wiederum in die Südbäke und schließlich in die Jade entwässert. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet

Mögliche Umweltauswirkungen auf das Oberflächenwasser (Gewässer) können durch einen Eintrag von Ocker bzw. noch nicht oxidiertes Eisen im Grundwasser auftreten. Weiter kann der Wasserstand in den Gewässern durch die Grundwasserabsenkung negativ beeinflusst werden.

Grundwasser:

Der Untersuchungsraum gehört in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie zum Bearbeitungsgebiet Unterweser und zum Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“. Entsprechend den aktuellen Ergebnissen hat der Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 51 bis 100 mm/a und ist damit als gering einzustufen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist „mittel“. Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Bei den örtlichen Untersuchungen wurde der Grundwasserstand bei 0,7 m bis 0,80 m angetroffen.

Für die Herstellung der Fundamente der WEA wird eine Baugrube ausgehoben. Hierfür ist eine temporäre Grundwasserentnahme mittels einer Horizontaldränage mit angeschlossener Pumpe für eine Laufzeit von 25 Tage und eine Entnahmemenge von 7,1 m³/h je WEA erforderlich. Die Horizontaldränage wird auf einer Flächengröße von 18 m x 18 m eingefräst. Die Absenkung des Grundwasserspiegels an der Baugrube beträgt um 2,5 m. Das geförderte Grundwasser soll auf der umliegenden landwirtschaftlichen Fläche versickert werden.

Eine mögliche Umweltauswirkung auf das Grundwasser kann die Verringerung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers sein. Weiter könnte die Versickerung des oxidierten Grundwassers den chemischen Zustand des Grundwassers negativ beeinflussen.

Boden:

Im Planungsbereich befindet sich nach dem NIBIS - Kartenserver potenziell sulfatsaures Bodenmaterial. Bis 2,6 m bzw. 4,00 m unter Geländeoberkante stehen organische Böden aus dunkelbraunen Torfen und organischem Schluff (Klei) an. Danach folgen fluviatile Sande mit Schluffzwischen-schichten.

Eine mögliche Umweltauswirkung kann die Beeinträchtigung der Bodenfunktion während der temporären Grundwasserabsenkung sein. Weiterhin können die Baumaschinen, die für die Grundwasserabsenkung benötigt werden, eine Verdichtung des Bodens durch Befahren verursachen. Auch die Verunreinigung des Bodens durch Schadstoffe (z. B. Motoröl, Fette) bei einem Unfall oder der Wartung können zu negativen Auswirkungen auf den Boden führen.

Fläche:

Für die temporäre Grundwasserabsenkung wird die umliegende landwirtschaftliche Fläche für die Versickerung in Anspruch genommen. Nach einer Betriebszeit von ca. 25 Tagen wird die Versickerungsfläche nicht mehr benötigt. Ein Flächenverbrauch in Form von Versiegeln und Bebauungen ist somit nicht gegeben.

4. Auswirkungen auf Klima und Luft

Der Landkreis Ammerland liegt vollständig in der klimaökologischen Region „küstennaher Raum“ (nach Mosiman et.al. 1999). Diese ist durch einen sehr hohen Austausch und einem sehr geringen Einfluss des Reliefs auf lokale Klimafunktionen charakterisiert. Ganzjährig gute Austauschbedingungen führen selten und wenig zu intensiven bioklimatischen Belastungssituatio-

nen. Lufthygienische Belastungen beschränken sich auf räumlich eng begrenzte Bereiche mit besonders hohen Immissionen in Stadtstrukturen. Der geplante Windenergiestandort befindet sich in einem ländlich strukturierten Raum, so dass davon auszugehen ist, dass durch die Grundwasserabsenkung und Versickerung keine relevanten negativen Auswirkungen für das Klima zu erwarten sind. Allenfalls können temporär kleinklimatische Veränderungen z. B. durch die Verdunstung des zu versickernden Grundwassers auftreten.

Im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung und Versickerung sind keine relevanten Immissions-schutzwälder etc. vorhanden. Während der temporären Grundwasserabsenkung können die dafür benötigten Baumaschinen Schadstoffe in die Luft ausstoßen.

5. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die während der temporären Grundwasserabsenkung benötigten Baumaschinen kann es zu einer optischen Störung des Landschaftsbildes kommen.

6. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kulturhistorisch bedeutsamen Güter und Baudenkmale sind im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung und Versickerung nicht bekannt. Bauliche Sachgüter sind im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung nicht vorhanden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald als Sachgut sind im Wirkungsbereich der Maßnahme vorhanden. Bei diesen Sachgütern können durch die Grundwasserabsenkung negative Auswirkungen durch Wasserentzug der Pflanzen entstehen. Auch der Ocker, der bei der Versickerung Grundwassers durch Oxidation entsteht, könnte die landwirtschaftliche Fläche negativ beeinflussen.

7. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Im Rahmen der Grundwasserabsenkung und Versickerung beeinflussen Veränderungen bei einem Schutzgut auch andere Schutzgüter. Insgesamt sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern vielfältig. Insbesondere sind bei der beantragten Maßnahme die Beziehungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Tiere/Pflanzen sowie Wasser und Sachgut zu nennen.

b) Wertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG

Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit dem vorliegenden UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Gewässerbaumaßnahmen werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bestimmt.

Übersicht über die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nummer	Bezeichnung	Wirksamkeit für Schutzgut
V 1	Jahreszeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
V 2	Anwendung des Bodenschutzkonzepts	Boden, Wasser

Beweissicherung/Monitoring

Zur Durchführung und Überwachung der Maßnahmen V 1 ist eine ökologische sowie für die Durchführung und Überwachung der Maßnahme V 2 eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß den festgelegten Nebenbestimmungen zu beauftragen.

1. Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen steht die Lärmimmission im Vordergrund der Betrachtung. Grundsätzlich gilt nach den gesetzlichen Bestimmungen, dass die Grundwasserabsenkung zum Schutz vor Lärmimmissionen so zu betreiben und so herzurichten ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare Einwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können.

Anlagenbedingt kann es zu einer Lärmimmissionen kommen. Hinsichtlich der Lärmimmissionen ist auszuführen, dass durch entsprechende Auflagen gewährleistet wird, dass durch geeignete bauliche, technische oder betriebliche Maßnahmen Lärmimmissionen auf die Wohnbebauung und damit auf den Menschen verhindert werden.

Das nächste Wohngebäude ist mehr als 500 m zu den Pumpen entfernt. Anlagenbedingte Lärmimmissionen oberhalb der zulässigen Grenzwerte ist für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten. Mit einer speziellen Nebenbestimmung ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) die Einhaltung durch technische Maßnahmen vorgeschrieben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten sind. Als zusätzliche Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte besteht außerdem ein Vorbehalt für die Forderung von Kontrollmessungen durch den Vorhabenträger.

2. Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Besonders geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten oder Gehölze sind im Wirkungsbereich der beantragten Maßnahme nicht vorhanden. Die geplante Grundwasserabsenkung ist lokal begrenzt auf 43 m ab der Baugrube. Damit findet um jede WEA nur ein kleiner Einflussbereich statt. Die maximale Absenkung von 2,5 m befindet sich nur direkt an der Baugrube. Mit zunehmender Entfernung zur Baugrube vermindert sich der Absenkbetrag exponentiell, so dass sich nur ein gerin-

ger Absenkbetrag bei den Entwässerungsgräben auswirken kann. Diese Auswirkung befindet sich im vorhandenen Schwankungsbereich der Wasserstände in den Gräben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, auch im Hinblick auf die geringe Dauer der Grundwasserabsenkung, ist damit auszuschließen.

Um erhebliche Auswirkungen auf die Fischfauna im Gewässer zu vermeiden wird das eisenhaltige Grundwasser temporär auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen versickert. Der bei der Versickerung des eisenhaltigen Wassers entstehende Ocker auf den Pflanzen der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird naturgemäß von Niederschlägen von der Vegetationsdecke sukzessive abgewaschen. Somit kann auch bei der Versickerung eine erhebliche Auswirkung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ausgeschlossen werden.

Für die biologische Vielfalt werden durch die bereits zuvor beschriebenen Zustände / Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.

Durch eine beauftragte „Ökologische Baubegleitung“, wird sichergestellt, dass die Arbeiten pflanzen- und tierschonend durchgeführt werden. Insbesondere tragen das Monitoring im Rahmen der Beweissicherung, die als Nebenbestimmung dieser Erlaubnis festgeschrieben ist, und die Vermeidungsmaßnahme V1 dazu bei. Die mit der ökologischen Baubegleitung einhergehende Dokumentationspflicht und insbesondere das vorgegebene Monitoring dient der Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen und bietet zudem die Möglichkeit, bei Bedarf korrigierend eingreifen zu können.

Zusammengefasst ergeben sich durch die temporäre Grundwasserabsenkung und Versickerung keine negativen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

3. Bewertung der Auswirkungen auf Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer

Die temporär notwendige Grundwasserabsenkung wird lediglich bis zur Fertigstellung der Fundamente aufrechterhalten. Das entnommene Grundwasser wird dem Grundwasserkörper durch die anschließende Versickerung wieder zu geführt. Erhebliche negative Auswirkungen aus quantitativer Sicht auf das Schutzgut Wasser (Grundwasserkörper) sind somit nicht absehbar. Die Reichweite der Grundwasserbeeinflussung mit 43 m wird nur ein Gewässer (Pumpgraben) tangieren und dort nur noch mit Absenkbeträge die innerhalb des Schwankungsbereiches des Oberflächengewässer liegt. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Das geförderte Grundwasser wird auf der umliegenden landwirtschaftlichen Fläche versickert, um Einträge wie z. B. Ocker in das Oberflächenwasser zu verhindern. Das dabei auf der Fläche oxidierte Eisen ist unschädlich, da es keine weitere negative chemische Reaktion verursacht. Dieses oxidierte Eisen kommt zudem als natürlicher Stoff in Böden und Grundwasser vor. Qualitativ negative Auswirkungen auf Grundwasser sind nicht zu befürchten.

Durch eine beauftragte „Bodenkundliche Baubegleitung“ und „Ökologische Baubegleitung“, wird sichergestellt, dass die Arbeiten grund- u. oberflächenwasser- sowie bodenschonend durchge-

führt werden und die Verwendung von unbelasteten Baustoffen zum Einsatz kommt. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Grund- und Oberflächenwasser wird somit vermieden. Einen bodenschonenden Umgang sollen die Versickerung und Speicherung des Niederschlagswassers weiter gewährleisten. Insbesondere tragen das Monitoring im Rahmen der Beweissicherung, die als Nebenbestimmung dieser Erlaubnis festgeschrieben ist, und die Vermeidungsmaßnahme V2 dazu bei. Die mit der bodenkundlichen und ökologischen Baubegleitung einhergehende Dokumentationspflicht und insbesondere das vorgegebene Monitoring dient der Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen und bietet zudem die Möglichkeit, bei Bedarf korrigierend eingreifen zu können.

Erheblichkeit nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) sowie der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen, wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden hat.

4. Bewertung der Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die kleinräumliche, zeitliche begrenzte und nur geringe Inanspruchnahme der Schutzgüter ist von keiner erheblichen negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

5. Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die optische Störung des Landschaftsbildes durch die Baumaschinen die während der Grundwasserabsenkung benötigt werden sind nur von sehr geringer Dauer. Daher ist von keiner erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

6. Bewertung der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Direkte Auswirkungen auf Kultur- und bauliche Sachgüter sind nicht zu befürchten. Archäologische Funde sind bisher nicht bekannt. Auf die allgemeine Meldepflicht nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz wird durch eine spezielle Nebenbestimmung zum Schutz bzw. zur Sicherung möglicher Bodendenkmale und deren Umgebung hingewiesen. Das bei der Versickerung anfallende Ocker auf der landwirtschaftlichen Fläche (Sachgut) hat, wie bereits unter Schutzgüter Wasser und Pflanze beschrieben, keine erhebliche negative Auswirkung auf das Sachgut landwirtschaftliche Fläche.

7. Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die Bewertung und Auseinandersetzung der mit den Beeinträchtigungen einhergehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgt weitgehend schon bei den Einzelbetrachtungen zu den Schutzgütern. Da keine erheblichen Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten sind und eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung stattfindet, werden weitergehende negativ beeinflussende Wechselwirkungen nicht gesehen.

I

Zusammenfassung / Gesamtbewertung

Das Vorhaben erweist sich aufgrund der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange letztlich als zulassungsfähig. Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegeneinander sind in angemessener Weise alle Gesichtspunkte eingestellt worden, die für die Zulassungsbehörde erkennbar sind. Hierzu gehören neben den technischen Daten der Grundwasserabsenkung und Versickerung insbesondere auch die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltverträglichkeitsstudie detailliert dargelegt werden.

Das Vorhaben hat direkte Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser, die Oberflächen Gewässer sowie auf den Boden. Die in den Antragsunterlagen bzw. in den Festlegungen dieser Erlaubnis vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dazu geeignet, diese Auswirkungen auf ein zulässiges Maß zu beschränken.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben gegen das Vorhaben keine Einwendungen und Bedenken erhoben, die unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die temporäre Grundwasserabsenkung befürchten lassen.

Es liegt kein begründeter Widerspruch zu dem beantragten Vorhaben vor. Die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden, durch die formulierten Bedingungen, Auflagen und Hinweise soweit erforderlich Rechnung getragen, so dass diese damit als erledigt zu betrachten sind.

Aus der Bearbeitung der Stellungnahmen und Hinweise ergibt sich letztlich, dass mit der geplanten temporären Grundwasserabsenkung und Versickerung ein objektiver Eingriff in Rechte Dritter nicht verbunden ist. Insoweit kann der Antragsteller geltend machen, dass der Antrag nicht abgelehnt werden kann und er einen Anspruch auf Entscheidung hat.

Dem Antrag auf Erlaubnis war unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände stattzugeben, da im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge und im Sinne der § 2 Abs. 1 u. 2 sowie § 3 UVPG dem Vorhaben nichts entgegensteht und auch keine Versagungsgründe vorliegen, die nach § 11 Abs. 2 WHG der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen.

J

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensanträge oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen mittels E-Mail nicht rechtswirksam eingelegt werden können.

Im Auftrag

Waden

